

## 1. Erweiterte Pflichtangaben für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte

Vom Gesetzgeber werden ab 2022 erweiterte Meldepflichten bei **Minijobs (Personengruppe 109)** und **kurzfristig beschäftigten Mitarbeitern (Personengruppe 110)** eingeführt.

So fordern die Annahmestellen z.B. **bei Minijobs ab dem 01.01.2022 auch die Angabe der Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID)**, so dass diese korrekt in der DEÜV-/Sozialversicherungsmeldung mit ausgewiesen werden kann. Hintergrund dafür ist, dass die Minijob-Zentrale einen Prüfauftrag der abgeführten Steuern für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse erfüllen muss und dazu die Angabe der Steueridentifikationsnummer erforderlich ist. Diese muss bereits in den Jahresmeldungen für 2021 mit angegeben werden.

**Ab dem 01.07.2022** sollen zudem die Krankzeiten Ihrer Mitarbeiter von uns als Ihrem Rechenzentrum im Rahmen des eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)-Verfahrens direkt bei der jeweiligen Krankenkassen abgerufen werden können. Dafür müssen Sie uns aber **für Ihre Minijobs und kurzfristig beschäftigten Mitarbeiter die Krankenkasse angeben, bei der diese Mitarbeiter gesetzlich versichert sind**. Weitere Details zum eAU-Verfahren und der Steuer-ID für Minijobs erfahren Sie auch in unserem Lohnseminar zum Jahreswechsel oder im Newsletter, der Ihnen Anfang Januar 2022 per E-Mail zugesendet wird.

Auch wenn die Angabe der Steuer-ID bei Minijobs erst ab 01.01.2022 und die Angabe der gesetzlichen Krankenkasse für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte erst ab 01.07.2022 verpflichtend ist, haben wir Ihnen bereits jetzt die Möglichkeit geschaffen, uns diese Daten mitzuteilen. Sofern Sie diese Angaben aktuell noch nicht machen können, da Ihnen die Daten noch nicht vorliegen, fragen Sie diese bitte zeitnah bei Ihren Minijobbern und kurzfristig beschäftigten Mitarbeitern ab.

Sind diese Daten nicht angegeben, kann Ihre Lohnabrechnung zunächst weiter durchgeführt werden, es erscheint aber ein entsprechender Hinweis auf dem a.b.s.-Hinweisprotokoll. Weitere Details dazu finden Sie auf den folgenden Seiten.

### 1.1. Angabe der Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) bei Minijobs

Ab dem 01.01.2022 können die **DEÜV-/Sozialversicherungsmeldungen für Minijobs (Personengruppe 109)** nur korrekt von uns abgegeben werden, wenn für diese eine **Steuer-ID eingetragen ist**. Erfragen Sie die Steuer-ID ggf. bei Ihren Minijobbern und teilen Sie uns diese wie folgt auf der Abrechnungsliste für den nächsten Abrechnungsmonat mit:

000017 Minijob, Hannes												
Beschäftigte	Fix			Variabel								
	Stundensatz:	10,00		Beträge		Stunden		Überstunden / Zuschläge				
LA	154	Aushilfslohn	Betrag €	LA	Betrag €	LA	Stunden	Std.Satz €	LA	Stunden/Anz.	Std.Satz €	%
			450,00									
Fehlzeiten	Von	Bis	Urlaub	Krank-Lohnfortzahlung	Krank-Krankengeld	Elternzeit	Sonstiges		Siehe Beiblatt			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Sonstiges	<input type="checkbox"/> Personalstammblatt anbei <b>Steuer-ID = 12345678911</b>											

Oder Sie tragen die Steuer-ID auf dem a.b.s.-Hinweisprotokoll ein und senden uns dieses mit der Abrechnungsliste für den nächsten Abrechnungsmonat zu:

000017 Minijob, Hannes	436	Lohnsteueridentifikationsnummer (Steuer-ID) nicht angegeben. Ist diese nicht bekannt, können ab 01.01.2022 ggf. die DEÜV/SV-Meldungen für Minijobs nicht korrekt erstellt werden.	Steueridentifikationsnummer: ..... <b>12345678911</b> .....
------------------------	-----	---	---

**Bei Minijobbern, die neu in Ihren Betrieb eintreten,** hinterlegen Sie bitte ab sofort die Steuer-ID auf der ersten Seite des Personalstammblates im Feld „Steueridentifikationsnummer“:

#### Personalstammdaten - Neuaufnahme



FKN*	Personalnummer*	Kostenstelle/ Kostenträger*
999950	11	

#### Persönliche Angaben

Nachname	Vorname	
Minijob	Hannes	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Musterstr. 1	99999 Musterhausen	
Geburtsdatum	Eintrittsdatum	Austrittsdatum
11.03.1975	01.12.2021	

#### Bankverbindung für Gehaltsüberweisung

Zahlungsart*	<input checked="" type="checkbox"/> Bar	<input type="checkbox"/> Überweisung
IBAN (alternativ Kontonummer)		
BIC (alternativ Bankleitzahl)	Bank	

#### Lohnsteuerdaten (lt. Lohnsteuerbescheinigung oder Anschreiben des Finanzamtes)

Steueridentifikationsnummer	Haupt-/Nebenbeschäftigung	<input type="checkbox"/> Hauptbeschäftigung
<b>12345678912</b>		<input type="checkbox"/> Nebenbeschäftigung
Steuerklasse	Pauschalierung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, (2 % Minijob) *
0		<input type="checkbox"/> Ja, (25 % Kurzfristig) *
Kinderfreibeträge	Familienstand	<input type="checkbox"/> Verheiratet
		<input type="checkbox"/> Ledig
Religion		
Monatlicher Steuerfreibetrag in €	Jährlicher Steuerfreibetrag in €	

Das aktuelle Personalstammdatenblatt finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.abs-rz.de/fileadmin/private/pdf/Personalstammdatenblatt.pdf>

## Wichtige Informationen zum 01.11.2021

Ist die Steuer-ID bei Minijobbern nicht eingetragen, erscheint folgender Hinweis auf dem a.b.s.-Hinweisprotokoll:

**Hinweis 436** Lohnsteueridentifikationsnummer (**Steuer-Id**) nicht angegeben. Ist diese nicht bekannt, können ab 01.01.2022 ggf. die DEÜV/SV-Meldungen für **Minijobs** nicht korrekt erstellt werden.

Dann können die Meldungen zur Sozialversicherung ab 01.01.2022 (also auch die Jahresmeldungen für 2021) nicht korrekt von uns abgegeben werden und müssen ggf. kostenpflichtig manuell nacherstellt werden.

## 1.2. Angabe der „Krankenkasse eAU“ bei Minijobs und kurzfristig beschäftigten Mitarbeitern

Ab dem 01.07.2022 werden zudem die Krankzeiten Ihrer Mitarbeiter von uns als Ihrem Rechenzentrum im Rahmen des eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)-Verfahrens direkt bei der jeweiligen Krankenkassen abgerufen. Dafür müssen Sie uns aber auch für Ihre **Minijobs (Personengruppe 109) und kurzfristig beschäftigten Mitarbeiter (Personengruppe 110) die Krankenkasse angeben, bei der diese Mitarbeiter gesetzlich versichert sind**, z.B. die AOK Bayern. Erfragen Sie die gesetzliche Krankenkasse bei diesen Mitarbeitern und teilen Sie uns die Daten wie folgt auf der Abrechnungsliste für den nächsten Abrechnungsmonat mit:

000011 Minijob, Hannes									
Bezüge	Fix			Variabel					
	Stundensatz:	10,00		Beträge		Stunden		Überstunden / Zuschläge	
LA		Betrag €	LA	Betrag €	LA	Stunden	Std.Satz €	LA	Stunden/Anz. Std.Satz € %
154	Aushilfslohn	450,00							
Fehlzeiten	Von	Bis	Urlaub	Krank-Lohnfortzahlung	Krank-Krankengeld	Elternzeit	Sonstiges		Stehe Beiblatt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/> Personalstammblatt anbel <b>Krankenkasse eAU = AOK Bayern</b>								

Oder Sie tragen die Krankenkasse eAU auf dem a.b.s.-Hinweisprotokoll ein und senden uns dieses mit der Abrechnungsliste für den nächsten Abrechnungsmonat zu:

000011	Minijob, Hannes	437	Krankenkasse eAU (gesetzliche Krankenkasse) nicht angegeben. Der Abruf von Fehlzeiten wegen Krankheit im Rahmen des eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)-Verfahrens durch a.b.s. ab 01.07.2022 ist somit nicht möglich.	Krankenkasse eAU: ..... <b>AOK Bayern</b> .....
--------	-----------------	-----	---	---

Ist der Minijobber bzw. kurzfristig Beschäftigte Mitarbeiter privat krankenversichert, so geben Sie „Krankenkasse eAU = privat“ an.

**Bei Minijobbern oder kurzfristig beschäftigten Mitarbeitern, die neu in Ihren Betrieb eintreten,** hinterlegen Sie bitte ab sofort die gesetzliche Krankenkasse (hier z.B. die AOK Bayern) auf der zweiten Seite des Personalstammblasses unter „Krankenkasse eAU“:



**Personalstammdaten - Neuaufnahme**

<b>FKN*</b> 999950	<b>Personalnummer *</b> 11	<b>Nachname</b> Minijob	<b>Kostenstelle/Kostenträger*</b>
-----------------------	-------------------------------	----------------------------	-----------------------------------

Vertragsform	
<input type="checkbox"/> Vollzeit - befristet	<input checked="" type="checkbox"/> Teilzeit - befristet
<input type="checkbox"/> Vollzeit - unbefristet	<input type="checkbox"/> Teilzeit - unbefristet

<b>Status-Kennzeichen*</b> <input type="checkbox"/> Ehegatte/Lebenspartner, Abkömmling	<input type="checkbox"/> Geschäftsführender Gesellschafter
<b>Krankenkasse eAU (nur bei Minijob oder kurzfristiger Beschäftigung)</b> AOK Bayern	<input type="checkbox"/> <b>Eltarneigenschaft (ermäßigter PV-Beitrag)</b>

	Voll SV-pflichtig <input type="checkbox"/>	Privat krankenvers. <input type="checkbox"/>	Übergangsbereich/ Midi Job <input type="checkbox"/>	Minijob <input checked="" type="checkbox"/>	Kurzfristig <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
Entgelt mtl.	> 1.300 €		450,01 - 1.300 €	≤ 450 €		
Personen- gruppe	101	101	101	109	110	
			Dem Mitarbeiter werden etwas geringere Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht	RV- Befreiungsantr.: <input checked="" type="checkbox"/> Ja	RV- Befreiungsantr.: <input type="checkbox"/> Nein	
KV	1	8	1	6	6	0
RV	1	1	1	5	1	0
AV	1	1	1	0	0	0
PV	1	0	1	0	0	0

Ist der Mitarbeiter privat krankenversichert, so geben Sie „Krankenkasse eAU = privat“ an.

Das aktuelle Personalstammdatenblatt finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.abs-rz.de/fileadmin/private/pdf/Personalstammdatenblatt.pdf>

Wird die „Krankenkasse eAU“ bei Minijobbern bzw. kurzfristig beschäftigten Mitarbeitern nicht von Ihnen angegeben, erscheint folgender Hinweis auf dem a.b.s.-Hinweisprotokoll:

Hinweis [437](#) [Krankenkasse eAU](#) (gesetzliche Krankenkasse) nicht angegeben. Der Abruf von Fehlzeiten wegen Krankheit im Rahmen des eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)-Verfahrens durch a.b.s. ab 01.07.2022 ist somit nicht möglich.

Dann können wir die Abfrage der Arbeitsunfähigkeits-/Krankzeiten ab dem 01.07.2022 für Ihre Minijobber und kurzfristig beschäftigten Mitarbeiter nicht ordnungsgemäß durchführen.